

Institutionelles Schutzkonzept des Kindergartens und der Kinderkrippe St. Vitus Neuhausen



**„JEDES WORT WIRKT. JEDES WORT BEWIRKT UND JEDES WORT HAT
EINE AUSWIRKUNG. KINDERSCHUTZ BEGINNT MIT ACHTSAMKEIT!“**

Schutzbeauftragte:

Kindergarten: Monika Kraus

Kinderkrippe: Tina Huber

Gemeindekindergarten

St. Vitus – Neuhausen

Rathausplatz 2

94560 Offenberg

Kinderkrippe St. Vitus

Schulstr. 5 a

94560 Offenberg

Schutzkonzept

Kindergarten / Krippe St. Vitus In Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte Am Riedberg

Stand: August 2023

Inhalt I. Präambel (grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung) Fehler!

Textmarke nicht definiert.

a) Kultur der Achtsamkeit.....	3
a) Kindeswohl	4
c) Faktoren für Kindeswohl	4
e) Rechte von Kindern	4
f) Grenzverletzungen und Übergriffe	5
g) Formen von Gewalt	6
h) Rechtliche Rahmenbedingungen	7
II. Risikoanalyse	8
a) Team	8
b) Räumlichkeiten	9
d) Familien.....	13
e) Externe Personen.....	14
III. Prävention	15
a) Personalmanagement.....	15
b) Sexualpädagogisches Konzept in der Kita.....	17
Doktorspiele.....	18
Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vorschulalter	19
Kommunikation mit den Eltern	21
c) Partizipation – Stärkung ihrer Rechte.....	21
d) Regeln der Kinder in unseren Einrichtungen	22
f) Gewaltfreier Umgang bei Essenssituationen.....	24
Verhaltenskodex: Gestaltung der Mahlzeiten	24
e) Beratungs- und Beschwerdewege	25
IV. Qualitätssicherung	26
a. Qualitätsmanagement.....	26
a) Beobachtung.....	27
b) Portfolio.....	27
c) Recht am eigenen Bild	27
d) Datenschutz.....	27
e) Dokumentation.....	28
f) Sprache	28

g) Raumgestaltung.....	28
h) Geschenke.....	28
i) Geheimnisse.....	28
j) Tagesablauf.....	28
V. Interventionsplan.....	30
Mögliche Interventionsmaßnahmen nach Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte.....	30
Notfallplan.....	30
a) Beobachtung.....	33
b) Reflexion.....	34
d) Datenschutz.....	34
VI. Rehabilitation – nachhaltige Aufarbeitung.....	34
a) Transparenz.....	34
c) Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts.....	35
VI. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner/innen.....	35
VII. Anhang.....	36
Verpflichtungserklärung:.....	36

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text weiblichen Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

I. Präambel (grundsätzliche Verantwortung und Verpflichtung)

a) Kultur der Achtsamkeit

Nachdem der Träger der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren den Fokus der Aufmerksamkeit auf die möglichen Kindeswohlgefährdungen im familiär-häuslichen Bereich gelegt hat, wird nun zunehmend auch der Schutzauftrag von möglichen Gefahren innerhalb der Einrichtung in den Blick genommen.

Das vorliegende Schutzkonzept des Kindergartens und Krippe St. Vitus soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung für alle Kinder und beteiligten Personen, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen. Außerdem zeigt es geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Unser Ziel ist es ein sicherer Ort für Kinder und Erwachsene zu sein und sie vor sämtlichen Formen von Gewalt bzw. Kindeswohlgefährdung in der Kita zu schützen.

Wir als Einrichtung haben den Auftrag und den Anspruch, die uns anvertrauten Kinder im besonderen Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffe zu schützen und ihre Rechte und das Wohlbefinden zu sichern.

Um den Grundprinzipien und Kinderrechten gerecht zu werden, ist es unsere Pflichtaufgabe nach §8a Abs. VIII zu handeln und alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Das Kinderschutzkonzept wird regelmäßig auf seine Richtigkeit überprüft. Es ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und wird neuen Mitarbeitern vorgelegt.

a) Kindeswohl

Grundbedürfnisse von Kindern:

Jeder Säugling hat von Geburt an lebensnotwendige Bedürfnisse (Essen und Trinken, Schlafen, Kleidung, Atmen) ohne die ein Überleben nicht möglich wären. Neben diesen gibt es noch weitere **7 Grundbedürfnisse**, die **"jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen"**.

„Nicht das Kind sollte sich der Umgebung anpassen, sondern wir sollten die Umgebung dem Kind anpassen.“ (Maria Montessori)



Diese Faktoren sind Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung des Kindes. Bei Störungen oder Missachtungen ist das Wohl des Kindes in Gefahr.

c) Faktoren für Kindeswohl

Das Kindeswohl ist ganzheitlich zu betrachten. Dazu gehören Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach, Schutz vor Gewalt), sowie soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) aber auch Kompetenzen und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

d) Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen.

e) Rechte von Kindern

- Recht auf Gleichbehandlung
- Prinzip des besten Interesses des Kindes
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Achtung vor der Meinung eines jeden Kindes
- Anspruch auf Schutz und Fürsorge
- Wohl des Kindes muss vorrangig sein
- Schutzrechte
- Versorgungsrechte
- Beteiligungsrechte
- Partizipation

f) Grenzverletzungen und Übergriffe

Grenzen können bewusst aber auch unbewusst überschritten werden. Dies kann ein Verhalten, Handeln oder Nicht-Handeln von Eltern oder anderen Personen z. B. aus der Kita sein, das zu Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen führen kann.

Hier unterscheidet man zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen. Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind:

Körperlich:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen, Kind über den Kopf streichen,
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen,
- Körperkontakt ohne Ankündigung (Mund abputzen, Nase abwischen),
- Kind ohne Ankündigung auf einen Stuhl an den Tisch schieben,
- Kind ungefragt anziehen (z.B. damit es schneller geht, da die Hose nass ist)

Verbal:

- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen (oder über die Eltern) oder über ein anderes Kind,
- Abwertende Bemerkungen (z.B. „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Petzliese“)
- Vermittlung von traditionellen, veralteten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen / Jungensachen“ oder „Bist du heute aber schön angezogen“ – ausschließlich zu Mädchen sagen)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)
- Mit anderen vergleichen

Nonverbal

- Kind streng / böse / abfällig anschauen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Mal etwas erzählt)
- Beziehung und Bindung verweigern (durch fehlende Feinfühligkeit)
- Missachten der Intimsphäre

Übergriffe:

Körperlich:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank, Stuhl, nicht in den Garten dürfen, in eine andere Gruppe müssen)
- Kinder aktiv an einer Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern (Festhalten, am Arm packen)

Verbal:

- Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, Bloßstellen) damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen / es selber nicht machen
- Diskriminierung

Nonverbal:

- Über die Grenze eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

Jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und jegliche Taten gegen sexuelle Selbstbestimmung sind strafrechtlich relevante Formen von Gewalt. Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus.

g) Formen von Gewalt

Gewalt gegen Kinder kann viele Formen annehmen und kann deutlich sichtbar oder subtil auftreten. Sie kann von einer pädagogischen Fachkraft ausgehen und sich gegen ein Kind richten. Aber auch die Gewalt unter Kindern, von Kindern gegen eine erwachsene Person oder zwischen Mitarbeiter/innen gehört dazu. Sie kann körperlich, seelisch oder sexuell sein und unterschiedliche Mischformen annehmen. Sie kann aktiv sein oder passiv im Falle der Unterlassung notwendiger Handlungen. Allen Formen von Gewalt gemeinsam sind der fehlende Respekt vor der Integrität einer anderen Person und die Verletzung ihres Rechts auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Geht die Gewalt von einer erwachsenen Person aus und richtet sich gegen ein Kind, wird darüber hinaus dessen Recht auf gewaltfreie Erziehung missachtet. In der folgenden Übersicht werden die häufigsten Formen von Gewalt in Kitas aufgeführt:

- Körperliche Gewalt und Vernachlässigung: Einsperren, Festbinden, Schlagen, Schubsen, Treten, unzureichende Körperpflege, Verbrühen, Vergiften, Verkühlen, Zerren, Zwang zum Essen.

- Seelische Gewalt und Vernachlässigung: Ablehnen, Abwerten, Angst machen, Anschreien, Ausgrenzen, Bedrohen, Beleidigen, Beschämen, Demütigen, Diskriminieren, Erpressen, Herabsetzen, Ignorieren.
- Sexualisierte Gewalt: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln, lieblosen oder küssen, seine körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, bei sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht intervenieren, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren, Kindern pornografische Fotos zeigen, Kinder nicht altersgerecht mit sexuellen Themen konfrontieren.
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“ (z. B. auf dem Spielplatz), notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen.

h) Rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger

„Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss. Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

○ §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VII

- (1) Der Träger einer Einrichtung, nach §45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. (...)
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

○ §8a SGB VIII

Das Jugendamt hat die Aufgabe, zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche sich frei und ohne jegliche Art von Gewalt entwickeln können und das Kindeswohl durch entsprechende Maßnahmen vor Gefahren schützen soll. Dazu gehört auch der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Wie erfährt das Jugendamt

aber hiervon? Dürfen die Daten „einfach so“ an das Jugendamt weitergegeben werden? Und welche Daten überhaupt? Datenübermittlungen sind dann zulässig, wenn es entweder eine gesetzliche Erlaubnis hierzu gibt oder wenn der Betroffene (bzw. seine Erziehungsberechtigten) hierin eingewilligt haben.

Im Kinderschutz hängt die Zulässigkeit selbstverständlich nicht von einer Einwilligung ab. Hier gibt es sowohl im SGB VIII, aber auch im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) Erlaubnisnormen. Abhängig ist die Zulässigkeit vom Vorliegen einer Gefährdung für das Kind/den Jugendlichen, die zunächst im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung festgestellt werden muss. Erst dann dürfen Daten – falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann – an das Jugendamt übermittelt werden.

○ § 8a Abs. 4 SGB VIII lautet:

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

○ § 4 KKG sieht eine ähnliche Befugnis für Geheimnisträger in der Jugendhilfe vor:

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

○ §47 SGB VIII

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendliche belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendliche zu beeinträchtigen.

II. Risikoanalyse

a) Team

- Kommunikation im Team (Teamsitzung)
- Informationsfluss (wann wird wer worüber informiert?)

- Regelung in Zeiten von Personalmangel
- Fortbildungsmaßnahmen und Weiterqualifizierungen
- Methoden der Teampflege und Selbstfürsorge
- Verhaltenskodex

b) Räumlichkeiten

Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

- Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier ganz oder teilweise ausziehen.
- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen.
- Den Kindern werden ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus. Ihnen steht ausschließlich die Gästetoilette zur Verfügung.
- In der Krippe befindet sich die Erwachsenentoilette im Bereich des Kinderwaschraums. Der Zutritt muss von Eltern oder Besuchern bei den Mitarbeitern angekündigt werden.
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder ihr Kind beim Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. werden die Zonen zeitweise komplett gesperrt. Die Kinder weichen auf die Toiletten der anderen Gruppen bzw des anderen Stockwerks aus.

Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

- Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht und sie einen ähnlichen Entwicklungsstand haben, beispielsweise für Körpererkundungen nutzen. Aber auch zum Spielen, Tanzen, Morgenkreis oder Erholen.
- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen und Kuschelecken.
- Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind sie für Kinder gesperrt.

Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, vorausgesetzt das pädagogische Personal ist anwesend.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen, dabei werden sie von den Eltern unterstützt. Zudem sorgen die Eltern für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim „Baden“ im Garten müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen bzw. einer Schlupfwindel bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Abholzeiten dort aufhalten.

- Sobald Personen, die Dienstleistungen erbringen (Reparaturen, Lieferungen, Gartenpflege ...), oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum – beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks etc. sind alle pädagogischen Fachkräfte und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt

Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den pädagogischen Fachkräften im Rahmen ihrer Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen.

- Kinder werden in die abschließbaren Personaltoiletten nicht mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum (z.B. bei begleiteten Bildungsangeboten oder im Rahmen der Frühförderung), da im Personalraum auch unsere Bibliothek integriert ist.
- Die Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind, ihnen ist nicht gestattet, anderen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen (an- und umziehen, eincremen, Knopf der Hose öffnen, unterstützen nach dem Toilettengang) zu helfen. Dies ist ausschließlich dem pädagogischen Personal gestattet. Alle Eltern melden dem pädagogischen Personal, wenn ein Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder und auch ihre eigenen Grenzen.

Bauliche Besonderheiten

Krippe:

Die Krippe befindet sich in den Kellerräumen der Schule und ist barrierefrei auf einer Ebene. Beide Gruppenräume bieten Zugang zur Terasse. Alle Türen in Gebäude sind mit Glas ausgestattet, um die Räume einsehen zu können.

In den einen Gruppenraum befindet sich ein Podest mit einer kindgerechter Treppe, die vom Personal immer in Blick gehalten wird. Die Kleinsten gehen auch nur mit Begleitung über die Treppe und die Sturzgefahr zu vermeiden, auch oben sind die Kinder in Begleitung. Es dürfen keine schweren Gegenstände mitgenommen werden, um die Gefahr des Herunterwerfens zu verhindern.

In der Turnhalle befindet sich eine abgegrenzte Ecke, die als Bällebad genutzt wird. Es ist mit einer Plexiglasscheibe und Schlitzen ausgestattet, dadurch ist es jederzeit einsehbar. Es werden darin keine Bälle auf andere Kinder geworfen.

Kindergarten:

Im Gemeindekindergarten St. Vitus sind die Gruppenräume sowie der Turnraum auf 3 Etagen aufgeteilt.

Im Erdgeschoss befinden sich 2 Gruppenräume mit Nebenräumen und Garderoben, Büro, Teeküche, Personal-WC und Kindertoiletten. Im 1. Stock sind ebenfalls 2 Gruppenräume mit Nebenräumen und Garderoben, Personalraum, Putzraum, Personal-WC und Kindertoiletten. Im Dachgeschoss befindet sich der Turnraum, der Musik- u. Märchenraum, der Vorraum mit

Bällebad und der Speicher. Der Garten ist vom Erdgeschoss aus über den Hintereingang mit 4-stufiger Treppe zu erreichen. Vom 1. Stock aus führt eine Feuerrutsche in den Garten, die von den Kindern unter Beaufsichtigung der Erwachsenen ebenfalls benutzt werden kann.

Gruppenräume

- E-Herd: Die Sicherung über den Hängeschränken für den E-Herd ist ausgeschaltet. Nur bei Benutzung kann die Stromzufuhr über den Schalter erfolgen. Danach wird sofort wieder ausgeschaltet.
- Spülmittel u. sonstige Reinigungsmittel, Werkzeug, spitze Messer u.ä. müssen immer in den Hängeschränken für Kinder nicht zugänglich aufbewahrt werden.
- Galerie in der Mondgruppe und in der Sternengruppe: die Kinder werden angeleitet, sich am Treppengeländer festzuhalten.
- Mondgruppe: „Höhle“ unter der Galerie“ – Aufsicht über Gehör, eine Seite der Zugänge muss immer offen bleiben (nicht durch Gegenstände oder Möbel verstellen)
- Nebenräume: in den Gruppennebenräumen dürfen die Kinder ohne Betreuungspersonen spielen. Jedoch muss die Türe immer offen stehen bleiben, damit eine Aufsicht über das Gehör möglich ist. Die Fenster in den Nebenräumen werden immer abgeschlossen. Die Nebenräume können als Rückzugsräume für die Kinder genutzt werden.
- Auf regelmäßiges Durchlüften ist zu achten.

Abgelegene Räume

Krippe:

- **Schlafrum:** Zugang nur zum Schlafen und dann mit Begleitung, der Türgriff ist nach oben gestellt. Die Kinder haben zum Schlafen ein Babyfon mit Kamera und jedes Kind hat sein eigenes Bett.. Die kleinsten Schlafen mit Schlafsack, keine Decke wegen Erstickungsgefahr.
- **Lager:** Der Raum ist abgeschlossen und die Kinder haben keinen Zugang.
- **Küche:** Die Tür ist immer geschlossen. Es befindet sich daran ein Türknoopf. Die Kinder haben nur mit dem Personal Zutritt. Es findet dort auch das Mittagessen oder Koch- und Backangebote statt.

Kindergarten:

Dachgeschoss gesamt: Kinder dürfen sich nicht ohne eine Betreuungsperson aufhalten. Es dürfen sich höchstens 25 Kinder oder Erwachsene im Dachgeschoss aufhalten. Im Falle eines Brandes würden höchstens 25 Personen auf den Fluchtbalkon passen.

- Im **Turnraum** übernimmt mindestens eine pädagogische Kraft die Aufsicht. Die Kinder werden auf mögliche Gefahren hingewiesen: richtiger Umgang mit Seilen (Strangulationsgefahr), nie mit Socken alleine turnen (barfuß oder geeignetes festes Schuhwerk wie Hausschuhe oder Sportschuhe), richtiger Umgang mit Klettergerüst.
- Die Kinder dürfen während der Bewegungsbaustelle im Turnraum frei turnen und sich ausprobieren, solange die Gefahren einschätzbar sind.

- **Speicher:** Der Speicher ist immer verschlossen. Kinder dürfen den Speicher nur in Begleitung einer Betreuungsperson betreten.
- **Musik- und Märchenraum:** Kinder dürfen sich nur in Begleitung einer Betreuungsperson dort aufhalten. Die Fenster sind verschlossen.
- **Bällebad:** Die Kinder dürfen sich im Bällebad (Vorraum zum Turnraum) ohne direkte Betreuung aufhalten. Voraussetzung ist, dass eine Betreuungsperson im Turnraum ist und die Türe zum Vorraum offen bleibt.

Keller: Der Keller ist stets verschlossen. Kinder dürfen sich nur in Begleitung von Betreuungspersonen zum Holen von bestimmten Materialien aufhalten.

1. Stock

- **Putzraum:** Der Putzraum ist immer abgeschlossen.
- **Personalraum:** Die Kinder dürfen sich im Personalraum für verschiedene Aktivitäten oder zum Benutzen der Kinderbibliothek mit Begleitung von Betreuungspersonen aufhalten.
- **Garderobe, Spielecke im Gang:** Die Kinder dürfen sich alleine dort aufhalten, die Türen zu den Gruppenräumen bleiben offen. Die Aufsicht erfolgt durch Hören und gelegentliches Nachschauen.
- **Lagerraum:** Die Kinder dürfen am besten in Begleitung Materialien aus dem Lagerraum holen. Wenn sie alleine in den Lagerraum gehen, ist darauf zu achten, dass sie zeitnah wiederkommen.

Erdgeschoss

- **Küche:** Die Kinder halten sich nur in Begleitung von Betreuungspersonen in der Küche auf. Sie dürfen jedoch alleine zum Holen von (Plastik-)Geschirr in die Küche gehen. Putz- und Spülmittel werden in den Hängeschränken für Kinder unzugänglich aufbewahrt. Der Schrank unter dem Spülbecken ist immer verschlossen, da sich dort der Spülmittelkanister und der Klarspülkanister für die gewerbliche Spülmaschine befindet.
- **Büro:** Kinder dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen im Büro aufhalten

Außenanlage

Kindergarten:

- Der Garten ist komplett eingezäunt und kann über ein Gartentor oder über den Hintereingang des Kindergartens betreten werden. Es ist zu unterbinden, dass Eltern ihre Kinder über den Gartenzaun zum Abholen heben. Kinder müssen mindestens an der Gartentüre abgeholt werden.
- Da der Garten von den Gruppenräumen aus nicht eingesehen werden kann, muss immer mindestens eine pädagogische Kraft zur Aufsicht im Garten sein. Je nach Zahl der Kinder im Garten müssen auch mehrere Betreuungspersonen Aufsicht führen.
- Den Kindern wird der richtige Umgang mit den Spielgeräten gezeigt.
- Spielgeräte werden regelmäßig auf mögliche Schäden untersucht. Die Mitarbeiter geben der Leitung die Schäden bekannt, der Bauhof bzw. der Träger wird informiert.
- Der Fallschutz unter den Schaukeln, Klettergeräten, bei der Rutschbahn, Feuerrutsche wird regelmäßig erneuert.
- Der Sand wird regelmäßig erneuert.
- Es werden nur Sträucher und Bäume gepflanzt, die nicht giftig sind.

Krippe:

Der Garten in der Krippe ist komplett eingezäunt. Die Tore sind verschlossen, bzw auf den Garteninnenseite fehlen die Griffe , so dass die Kinder das Gartentor nicht selber öffnen können.

Die große Terrasse ist mit Tischen und Bänken ausgestattet und hat eine Überdachung die vor Sonne und Regen schützt.

Das Gartenhaus in dem sich Fahrzeuge befinden ist abgeschlossen und die Kinder haben nur in Begleitung Zugang.

Der Sandkasten ist mit Rundhölzern abgegrenzt und durch ein Sonnensegel vor der Sonne geschützt.

Unter der Rutsche befinden sich Platten die als Fallschutz dienen.

Der Garten wird regelmäßig vom Personal auf mögliche Gefahren durchgeschaut. Auch findet jährlich eine TÜV-Abnahme statt.

c) Kinder Zielgruppe

Kinder können in der Kindertagesstätte Am Riedberg / dem Kindergarten St. Vitus inkl. Kinderkrippe ab 10 Monaten aufgenommen und werden bis zur Einschulung betreut. Die Familien der Kinder haben einen festen Wohnsitz in der Gemeinde Offenberg und gehören den dortigen Bevölkerungsschichten an. Falls noch genügend übrige Plätze in den Einrichtungen verfügbar sind werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen.

In unserer Einrichtung werden in Einzelfällen Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung aufgenommen und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gebildet, erzogen und betreut.

Das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sieht bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderung einen erhöhten Gewichtungsfaktor von 4,5 vor. Diese höhere Förderung ermöglicht die für eine Integration notwendige Gruppenreduzierung. Ein Kind mit Behinderung oder drohender Behinderung nimmt 2 bis 3 Kindergartenplätze ein.

Grundlage der pädagogischen Arbeit ist eine Atmosphäre von gegenseitiger Akzeptanz und Zusammengehörigkeit. Unterschiedlichkeit wird nicht als Defizit gesehen, sondern als Chance, voneinander zu lernen und sich gegenseitig zu bereichern.

Der Prozess der Ko-Konstruktion trägt entscheidend dazu bei, dass das Kind Achtung gegenüber individuellen Unterschieden bezüglich Herkunft, Geschlecht oder körperlicher Beeinträchtigung entwickelt, denn es lernt, dass es verschiedene Wege gibt, sich auszudrücken, die Welt wahrzunehmen und zu erleben. (Quelle: Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan S. 428).

d) Familien

Unterschiedliche Familienmodelle

- Einelternfamilien = Alleinerziehende sind Mütter bzw. Väter, die ohne Ehe/Lebenspartner/innen mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben.
- Lebensgemeinschaft mit Lebenspartner/innen in einem Haushalt mit Kind

- Pflegefamilien = Erwachsene die vorübergehend oder auf Dauer ein Kind anderer Eltern als Pflegekinder aufnehmen.
- Kernfamilie = bestehend aus Mutter und Vater / Mutter und Mutter / Vater und Vater, die mit dem leiblichen Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben

Staatsangehörigkeiten, unterschiedliche Religionen, Flüchtlingskinder

Der Großteil der Kinder besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit, gehören dennoch unterschiedlichen Religion (katholisch, evangelisch, konfessionslos, muslimisch) an. Jedes Kind Laut Art. 6 Frühkindliche Bildung des Bayerischen Integrationsgesetzes sollen „1Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen [...] zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren. [...]“ (Quelle: BayIntG: Art. 6 Frühkindliche Bildung - Bürgerservice (gesetze-bayern.de) 25.05.2023, 19:53 Uhr)

Angelehnt daran werden christliche Feste (wie z. B. St. Martin, Nikolaus, Weihnachten, ...) in den Einrichtungen gefeiert.

Durch eine gute, empathische Begleitung durch pädagogische Fachkräfte entwickeln alle Kinder Interesse und Achtung vor anderen Kulturen und Religionen. Kinder erzählen von ihren Kulturen und Festen.

Literatur dazu (in der Einrichtung vorhanden): Interkulturelle Arbeit und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit)

Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge in Schulen, Kindergärten und Freizeiteinrichtungen (Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern)

e) Externe Personen

Fachdienste

Die Fachdienste, die die Einrichtungen besuchen erfolgen zu regelmäßigen, festen Zeitpunkten. Es wird darauf geachtet, dass diese gut verteilt über die Woche in die Häuser kommen, damit es zu keiner Überforderung der Kinder führt. Die Therapien werden stets durch die gleichen, festen Personen spielerisch mit den Kindern durchgeführt. Die Kinder werden aus der Gruppe zur Einzelförderung in einem nicht abgeschlossenen/zugänglichem Raum geholt.

Ergotherapie: hier ist das Ziel, dem körperlich beeinträchtigtem Kind ein möglichst eigenständiges und uneingeschränktes Handeln zu ermöglichen.

Frühförderung: eine Leistung für Kinder mit (drohender) Behinderung oder Entwicklungsstörung oder –verzögerung im Alter zwischen 0 – 3 Jahren.

Logopädie: Kinder jeden Alters mit Sprach-, Sprech-, Stimm-, Hör-, Schluckauffälligkeiten sowie Auffälligkeiten bei den Mundbewegungen werden hier therapiert.

Vorkurs Deutsch: Kinder, deren Deutschkenntnisse, Sprachkompetenz, Grammatik für einen zukünftigen Schulbesuch nicht ausreichend sind, werden durch den sog. Vorkurs Deutsch 240 von externen Personen (Lehrer) sowie Erziehern zusätzlich gefördert.

III. Prävention

a) Personalmanagement

Einstellungsgespräch und Arbeitsvertrag

- Analyse der Bewerbungsunterlagen

Personalverantwortung beginnt bei einer kinderschutzsensiblen Personalauswahl. Vielfältige datenschutzrechtlich zulässige Maßnahmen, die über die wichtige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hinausgehen, können dabei genutzt werden.

Kinderschutz gehört als Thema zum Beispiel bereits in das Vorstellungsgespräch und auch die erlaubten Fragen nach einschlägigen erfolgten Verurteilungen und laufenden Ermittlungsverfahren sollten gestellt werden. Arbeitszeugnisse sollten mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen (und selbst auch so von der Einrichtung formuliert) werden.

Das Thema Prävention sollte aber auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand bleiben. In Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen gibt die Leitung Raum für Austausch, Fragen und Anregungen. Zur Personalverantwortung gehört auch, im Arbeitsalltag gesetzte Standards mit kritisch-konstruktivem Blick zu begleiten und gegebenenfalls Mitarbeitende offensiv anzusprechen. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz bei Mitarbeitenden problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden

- Prüfung der persönlichen Eignung
- Fort- und Weiterbildungen (Leitung gibt im ersten Jahr die wichtigsten Fortbildungen vor)
- Verhaltenskodex (zusätzlicher Vertragsbestandteil, wird mit Unterschrift besiegelt)

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet Mitarbeitenden Orientierung für einen Umgang mit Kindern, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Diese Ziele und Regeln werden gemeinsam im Team aufgestellt und erschwert somit die Anbahnung von Missbrauch und schützt zugleich Mitarbeitende vor falschem Verdacht.

Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten und -praktikantinnen eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.

- Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeitbeurteilung fließt das Verhalten mit ein. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert.
- Unser Handeln orientiert sich an den Werten wie Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen. Unsere Angebote gelten für alle Kinder unabhängig der Nationalität, Familienkonstellation und Religion.

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung. Zum Beispiel wäre das persönliche Beschenken einzelner Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.

- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team – in Absprache mit der Leitung – thematisiert.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Gruppenteam über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe, Stadtteil-Erkundungen, Spielplatzbesuche ...) mit Kindern außerhalb der Kita.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzende Kosenamen (wie Süße, Maus, Schatzi ... usw.). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen.
- Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.
- Wir bringen den Kindern bei, fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen Kindergarten

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen wir den Kindern beim An, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden. Das gesamte Kindergartenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.
- Ältere Kinder dürfen sich beim Wickeln im Raum aufhalten, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.
- Neue pädagogische Mitarbeiter/innen und Jahrespraktikanten bzw. -praktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennlern-Phase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich („Ich mache deine/n Scheide/Penis/Po sauber ...“). Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.

- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Wir machen den Kindern beim Toilettengang ein Hilfsangebot. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig oder untereinander mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum/Bad ...) statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

Ruhezeit / Schlafsituationen

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes, und wahren das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als pädagogische Fachkräfte sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.
- Der Schlafräum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen Krippe / Kindergarten

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen ...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter/innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.
- Auszeiten nehmen Kinder in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen zu nehmen.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

b) Sexualpädagogisches Konzept in der Kita

Junge Kinder stehen am Anfang des sexuellen Lernens. Sie entdecken und entwickeln diesen Bereich. Dabei sind sie auf Bezugspersonen angewiesen, die sie begleiten und Orientierung geben, damit Sexualität als ein Lebensbereich des Wohlergehens und der Lebensfreude erfahren und gefühlt wird. Bezugspersonen, die den Wert der körperlichen Selbstbestimmung vermitteln, die Bedeutung von Scham, den Respekt vor den Grenzen des anderen, und die auch dafür sorgen, dass der eigene Körper und die Sexualität als etwas Wertvolles erlebt werden, das nicht als Tauschware für Anerkennung, Liebe und soziale Bedeutung dient – und auch nicht als Waffe, mit der Macht über andere erlangt werden kann.

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Erwachsene geschieht nicht aus Versehen, sondern ist zumeist eine geplante Tat. Entsprechend braucht auch die Prävention einen Plan:

ein Schutzkonzept, um Tätern und Täterinnen keinen Raum für Missbrauch zu geben. Wir nehmen Fortbildungen zu diesem Thema wahr.

Pädagogische Arbeit mit Körper, körperlichen und emotionalen Grenzen:

Wir beobachten die Kinder und nehmen ihre Bedürfnisse wahr. Sexualerziehung wird nicht tabuisiert. Wir handeln situativ und gehen angemessen auf die Fragen der Kinder ein.

Wir bringen den Kindern nahe, dass es Sachen gibt, die niemand ohne das Einverständnis des Kindes machen darf. Wir bestärken die Kinder, „nein“ zu sagen wenn es etwas nicht möchte und das „nein“ der anderen zu akzeptieren. Wir besprechen, an wen wir uns wenden können und sollen, wenn etwas geschieht, was wir nicht wollen, wenn „Nein“ nicht akzeptiert wird. Sexualerziehung wird nicht tabuisiert. Die Kinder erleben, dass sie nicht alleine da stehen, wenn etwas Unangenehmes durch andere Kinder oder Erwachsene passiert und sie jederzeit mit den Erzieherinnen darüber reden können.

In unserer pädagogischen Arbeit finden immer wieder folgende Methoden ihren festen Platz:

- Projekte zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (Bilderbücher, Geschichten, Spiele, Bewegungserziehung, Malen, Gespräche ...)
- Über die Wichtigkeit des „Nein-sagens“ / Über meinen Körper bestimme ich (Bilderbücher, Gesprächsrunden, Geschichten ...) Als wertvolle Hilfe und
- Werkzeug erweist sich die Broschüre von Zartbitter e.V. „Hilfe holen ist kein Petzen“. Die Bilder und Inhalte wurden vergrößert und bietet im „Kamishibai“ vielfältige Möglichkeiten für Gesprächsrunden.
- Meine Gefühle / Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (Gesprächsrunden, Spiele, Bilderbücher, Geschichten ...)

Doktorspiele

Doktorspiele sind Teil der Entwicklung eines Kindes im Vor- und Grundschulalter. Bereits Babys entdecken ihren eigenen Körper (z. B. Haut, Mund, mit wenigen Monaten ihre eigenen Geschlechtsorgane). Zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr beginnen die Kinder andere in ihre sexuellen Handlungen einzubeziehen. Sie untersuchen sich selbst und ihre Freunde oder Freundinnen. Ab dem vierten Jahr untersuchen die Kinder ihre Geschlechtsorgane in Form von „Arztspielen“ oder „Mutter-Vater-Kind-Spielen“. Im Vorschulalter probieren die Kinder zunehmend orale Handlungen an Penis, Scheide oder am Po aus.

Bei sogenannten Doktorspielen kann es vorkommen, dass sich Mädchen und Jungen Stifte oder andere Gegenstände in die Vagina oder in den Anus einführen. Dabei muss den Kindern erklärt werden und als wichtige Regel dargestellt werden, dass keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt werden bzw. keine spitzen Gegenstände für die Untersuchung verwendet werden dürfen.

Pädagogen greifen nur ein, wenn ein Kind danach bedrückt oder stiller ist, wenn ein Kind älter ist oder die anderen Kinder unterdrückt. Doktorspiele werden nur unter Gleichaltrigen akzeptiert. Diese Spiele werden meist langweilig, wenn die Kinder den Unterschied zwischen Jungen und Mädchen verstanden haben.

Reaktionen auf Doktorspiele

Viele Pädagogen/Pädagoginnen reagieren verunsichert auf Doktorspiele. Wir thematisieren dies nur, wenn beobachtet wurde, dass Kinder daran Interesse zeigen. Ist es im

angemessenen Bereich eines Doktorspiels wird nicht eingegriffen. Eingegriffen wird nur, wenn es nicht mehr tragbar ist. Trotzdem wird mit den Kindern auf Augenhöhe und einfühlsam gesprochen und trotzdem klar verdeutlicht, dass dieses Verhalten nicht gewünscht ist.

Rahmenbedingungen

- Doktorspiele werden erlaubt, wenn alle Beteiligten freiwillig daran teilnehmen.
- Jedes Kind bestimmt selbst, wann und wie lange es am Spiel teilnehmen möchte.
- Die Kinder lassen sich nur auf das ein, was sie möchten.
- Jede/r hat das Recht „Nein“ zu sagen, die anderen müssen dies akzeptieren. Wird dies nicht akzeptiert, kann eine Pädagogin geholt werden.

Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vorschulalter

(folgender Absatz aus: „Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vor- u. Grundschulalter, Zartbitter Köln e.V. 2009)

Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen. Einmalige unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund allzu großer Besorgnis.

Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Kinder die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten zweifellos als sexuell übergriffig zu bewerten.

Keinesfalls ist wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten eine Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs. Sexuelle Übergriffe unter Kindern können ein Hinweis auf eigene sexuelle Gewalterfahrungen durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sein – innerhalb und außerhalb der Familie. Oftmals hat übergriffiges Verhalten jedoch andere Ursachen.

Beispiele:

- Emotionale Vernachlässigung
- Körperliche Gewalterfahrungen in und außerhalb der Familie
- Mobbing-Erfahrungen
- Zeugenschaft von (häuslicher) Gewalt
- Vernachlässigung des Kinderschutzes bei sexuellen Übergriffen unter Kindern in pädagogischen Einrichtungen.

Von sexuellen Übergriffen betroffene Kinder bezeichnet man als Opfer. Viele Kinder erleben nicht nur sexuelle Gewalterfahrungen durch Erwachsene sondern auch durch gleichaltrige und ältere Kinder als Ohnmachtserfahrung.

Neben dem Begriff „Opfer“ hat sich der Begriff „sexuell übergriffige Kinder“ durchgesetzt. Man wird sexuell grenzverletzenden Kindern nicht gerecht, wenn man sie als „Täter“ oder „Täterin“ kriminalisiert und ihre Handlungen als „Missbrauch“ bezeichnet. Zudem verschärft eine solche Kriminalisierung in vielen Fällen Konflikte unter den Erwachsenen, die dann oftmals mit gegenseitigen Beschuldigungen so stark beschäftigt sind, dass sie die Kinder aus dem Blick verlieren.

Signale, bei denen man pädagogisch eingreifen sollte:

Ein Mädchen / Junge ..

- hat an eine stark sexistische Sprache – stärker, als andere Kinder
- ist in Doktorspiele mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt
- versucht, andere Kinder zu Doktorspielen zu überreden
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien
- ILegt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über Doktorspiele auf

- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen

Signale, bei denen man mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt kooperieren sollte: Ein Mädchen / Junge

- hat an Doktorspielen ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten
- benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit seistischen Schimpfwörtern
- versucht wiederholt fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen
- versucht wiederholt, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung
- verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien
- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu Doktorspielen
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen auf.

Wiederholt oder gezielt sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter darf nicht fälschlicherweise als Folge eines zufällig beobachteten Geschlechtsverkehrs unter Erwachsenen bagatellisiert werden. Es ist vielmehr als ein möglicher Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen. Pädagoginnen und Pädagogen sind folglich rechtlich verpflichtet, frühzeitig mit Fachberatungsstellen oder dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Keineswegs reicht es im Fällen sexueller Übergriffe aus, mit den Eltern der Kinder zu sprechen und die Kinder zur Einhaltung der Regeln für Doktorspiele zu ermahnen.

Schritte des fachlichen Umgangs:

(Auszüge aus dem Newsletter „Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“ von Erzieherin.de / Das Portal für die Frühpädagogik)

Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das betroffene Kind soll deutlich spüren, dass die Erzieherin bzw. der Erzieher auf seiner Seite steht. Parteilichkeit ist hier notwendig! Die bei Konflikten weit verbreitete „Dazu gehören immer zwei!“-Haltung ist bei sexuellen Übergriffen nicht sinnvoll, denn hier geht es nicht um gleich starke Kontrahenten mit unterschiedlichen Interessen, Kinder, die einen sexuellen Übergriff erlebt haben, brauchen Trost, Zuwendung und das erleichternde Gefühl, dass ihnen geglaubt wird. Ihm sollte vermittelt werden, dass sich das andere Kind falsch verhalten hat und das betroffene Kind keinerlei (Mit-)Schuld trifft – selbst wenn es sich nicht sehr wehrhaft gezeigt oder sich erst spät anvertraut hat. Der Erzieher sollte dem betroffenen Kind die Verantwortung für das weitere Handeln abnehmen und deutlich machen, dass sich darum gekümmert wird und sich der Übergriff nicht wiederholen darf. Wenn es der Erzieherin bzw. dem Erzieher gelingt zu vermitteln, dass sie die Macht hat, das übergriffige Kind zu stoppen, dindet faktisch eine Entmachtung statt. Das betroffene Kind erlebt das andere nicht mehr als übermächtig und damit reduziert sich die Gefahr gravierender psychischer Folgen für das betroffene Kind, weil die Ohnmachtserfahrung nicht länger andauert.

Gespräch mit dem übergriffigen Kind

In diesem Sinne ist das Gespräch mit dem übergriffigen Kind zu führen. Das souveräne Auftreten der pädagogischen Fachkraft ist für das Gelingen des Gesprächs entscheidend. Das Kind muss erleben, dass seine Macht ihr Ende findet, sobald sich Erwachsene einschalten. Es empfiehlt sich, das Gespräch nicht mit Fragen zu eröffnen („Weißt du, warum ich mit dir reden will?“, „Warum machst du so was?“), sondern das Kind mit seinem Verhalten zu konfrontieren und den Vorfall selbst zu beschreiben – aber nicht nur zu umschreiben! Die Deutlichkeit vermittelt, dass die Erzieherin bzw. der Erzieher Bescheid weiß und es ihr/ihm nicht zu peinlich ist, darüber zu reden. Fragen nach dem Vorfall geben übergriffigen Kindern erfahrungsgemäß zu viel Raum für Abwehr, Ausflüchte und führen kaum zu Einsicht oder Reue. Will das Kind den geschilderten Vorfall so nicht zugeben, sollte man hier keinen unnötigen Druck aufbauen. Das übergriffige Verhalten muss bewertet, als Unrecht bezeichnet und für die Zukunft strikt verboten werden. Das übergriffige Kind soll sich aber nicht als Person abgelehnt fühlen, sondern merken, dass sein Verhalten gemeint ist. Eine klare und entschiedene Intervention ist letztlich nicht zum Nachteil des übergriffigen Jungens oder Mädchens, sondern gibt ihm die Chance sein Verhalten zu ändern.

Kommunikation mit den Eltern

Der fachliche Umgang mit sexuellen Übergriffen erfordert, die Eltern der beteiligten Kinder zu informieren – Transparenz ist das oberste Gebot –, ihnen bei der Einordnung und Bewertung des Vorfalls zu helfen und sie für das fachliche Vorgehen der Einrichtung zu gewinnen. Die Kommunikation mit den Eltern ist oft von hoher Emotionalität geprägt, weil sie stellvertretend für ihre Kinder reagieren. Als Erwachsene stehen ihnen aber ganz andere Möglichkeiten zur Verfügung: mehr Nachdruck und Lautstärke, Drohungen mit Abmeldung, mit Presse oder sogar mit Strafanzeigen. Gemeinsame Gespräche zwischen allen Beteiligten sind hier nicht anzuraten, zu unterschiedlich sind ihre Interessen.

Entsteht bei Eltern betroffener Kinder der Eindruck, dass die Situation ihres Kindes nicht ernst genommen wird, empfinden sie die Kita schnell als Gegner. Hier ist eine professionelle, besonnene Reaktion gefragt, die sich aktiv um das Vertrauen der Eltern bemüht, den Vorfall nicht bagatellisiert und auch Bedauern ausdrückt, dass ihrem Kind das in der Einrichtung angetan wurde. Hier geht es nicht um Schuldfragen, sondern um ein Zeichen, das in der Realität viele Eltern vermissen.

Aber auch die Eltern übergriffiger Kinder sind auf ihre Art bedürftig: Viele schämen sich für ihr Kind, manche befürchten, dass ihre Erziehung verantwortlich gemacht wird oder Gerüchte aufkommen, dass sexuelle Gewalt in ihrer Familie vorkommt. Die Erfahrungen zeigen, dass Eltern übergriffiger Kinder eher bereit sind, an einer Lösung des Problems mitzuwirken, wenn sie spüren, dass die Lösung sich nicht gegen ihr Kind richtet, sondern dass es letztlich davon profitiert, weil ihm wichtige Grenzen gesetzt werden.

Für die Einbeziehung von Eltern gibt es eine Ausnahme: Besteht der Verdacht, dass das Kind zu Hause sexuelle Gewalt erfährt, sind nicht die Eltern zu informieren, sondern eine Fachberatungsstelle einzuschalten.

c) Partizipation – Stärkung ihrer Rechte

- Der Schritt zur systematischen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Beteiligungsorientierte Organisationen und Einrichtungen erleichtern den Zugang zu den Kinderrechten und machen Kinder und

- Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben. Auch formale Mitbestimmungsgremien, wie zum Beispiel Kinderkonferenzen oder offene Diskussionen/Meinungsfreiheit/Demokratie/Stimmrecht sind wichtig, denn die positive Erfahrung mit diesen Formaten kann Kindern und Jugendlichen authentisch vermitteln, dass sie tatsächlich gehört werden und Einfluss auf die Gestaltung des KitaAlltags haben.
- Die Partizipation junger Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist für uns ein politisches Ziel und pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft, gehört und beteiligt zu werden. Partizipation ist Mitentscheidung über das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft. Wir wollen mit unserer pädagogischen Arbeit Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar machen und die dabei helfen, die Fähigkeiten von jungen Menschen zu unterstützen und zu erweitern. Dabei sind für uns zwei Aspekte handlungsleitend:
 - Durch Partizipation lernen Kinder und Jugendliche altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, dabei auch die Situation anderer zu berücksichtigen, Anliegen durchzusetzen und Verantwortung zu tragen. Dies sind Fähigkeiten, die sie brauchen, um ihr Leben und das Gemeinwesen selbstbewusst und verantwortungsvoll zu gestalten.
 - Wir messen unsere pädagogische Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation junger Menschen in unseren Einrichtungen berücksichtigt. Partizipation ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, bedürfnisgerecht und lebensweltbezogen zu arbeiten.
 - Damit junge Menschen sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen, ihre eigenen Bedarfe, Wünsche und Ideen zu entwickeln, zu benennen und einzubringen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtungen zu demokratische(re)n Orten, an denen Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich einzumischen und auch Verantwortung zu übernehmen.
 - Durch regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote und
 - Kinderkonferenzen erleben die Kinder Demokratie und leben aktiv Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten. Wir legen besonderen Wert darauf, dass alle unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc. an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört "nein!" zu sagen, damit sich das Kind selbständig erleben kann.

d) Regeln der Kinder in unseren Einrichtungen

Kinder haben Rechte, müssen sich aber auch an Absprachen und Regeln halten. Regeln erleichtern den Alltag in einer Einrichtung und begleiten uns später ein Leben lang. Den Umgang mit Regeln ist ein wichtiger Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass dadurch das Zusammenleben in der Gemeinschaft erleichtert wird.

Manche Regeln sind gruppenspezifisch und können von Gruppe zu Gruppe variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern in Kinderkonferenzen auf Notwendigkeit und Wirksamkeit erarbeitet. Andere, gruppenübergreifende Regeln, werden in Teambesprechungen und Teamtagen mit den pädagogischen Fachkräften aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

Allgemein

- Hände waschen beim Ankommen (auch z. B. nach niesen oder vor den Mahlzeiten)
- Begrüßen und Verabschieden beim päd. Personal
- Taschen am Taschenwagen, Jacken und Schuhe an die Garderobe
- respektvoller und wertschätzender Umgang
- keine psychische und körperliche Gewalt
- Kinder haben ein Recht auf Mitbestimmung 🗳️ siehe Partizipation!
- auf gesunde Pause wird geachtet
- Essen wird am Tisch eingenommen
- Kinder entscheiden selbstständig während des Freispiels was, wann, wo, wie lange und mit wem gespielt wird
- offene Kommunikation der Kinder bzw. des Personals
- Kinder stecken keine Kleinteile in Körperöffnungen (Ohren, Nase, Mund und/oder Genitalien)
- Grenzen werden gewahrt – ein „Stop!“ oder „Nein!“ wird akzeptiert und respektiert
- Kinder dürfen/können sich jederzeit bei Hilfe, Nöten, Trauer, Sorgen oder Ängsten an pädagogisches Personal wenden
- Umgang mit Spiel- oder Bastelmaterial wird altersgerecht unterstützt

Toiletten

- Kind gibt Bescheid, wenn es zur Toilette muss
- Privatsphäre der Kinder wird gewahrt durch nachfragen, ob jemand auf dieser Toilette ist.
- Dritte betreten den Wasch-/Toilettenbereich nur auf Wunsch der Kinder
- Hygienische Maßnahmen (wie Toilette sauber verlassen, Toilette nicht mit Papier verstopfen und Hände waschen) werden eingehalten
- Die Kinder sind alleine in der abgetrennten Kabine, außer auf ausdrücklichem Wunsch oder Nachfragen, betritt eine Fachkraft diese.

Wickeln

- Treppe zur Wickelkommode gehen die Kinder nur unter Aufsicht, ansonsten sind diese verschlossen bzw. abgeschlossen.
- Kinder werden gefragt, mit wem sie wickeln gehen möchten
- Die Windel nehmen die Kinder selbstständig aus dem Eigentumsfach
- Die Wickelaufgabe wird nach jedem Wickelvorgang desinfiziert
- pädagogisches Personal verwendet bei jedem Kind neue Einmalhandschuhe
- Wickeln erfolgt individuell nach Bedürfnis jedes einzelnen Kindes
- auch hier gilt die Wahrung der Intimsphäre

Küche

- Kinder gehen nicht alleine an Maschinen (Spülmaschine, Kühlschrank, Ofen)
- Putzmittel außer Reichweite von Kindern bzw. hinter abgesperrten Schränken
- Platz wird sauber verlassen
- Hygienemaßnahmen wie Hände waschen vorm Essen werden eingehalten
- auf Umwelt wird geachtet und Müll getrennt bzw. recycelt

Garten

- nicht auf Zaun klettern
- Sand, Steine, Schaufeln, Kleinteile aus dem Sandkasten werden nicht geworfen
- Die Rutschbahn wird nicht nach oben gegangen, nicht mit dem Kopf nach vorne rutschen

- Feuerrutsche: es steht jeweils eine erwachsene Aufsicht auf dem Balkon im 1. Stock, sowie unten. Es wird darauf geachtet, dass genügend Abstand zwischen den rutschenden Kindern ist.
- auf der Schaukel nicht aufstehen
- nur unter Aufsicht eine bestimmte Höhe auf Bäume klettern

Turnhalle

- Klettern an der Sprossenwand nur unter Aufsicht vom Personal.
- Bälle, Hoola Hoop usw. nach dem Spielen zurück auf den dafür vorgesehenen Schrank.
- Bällebad: es dürfen sich nur 3 Kinder darin aufhalten.
- Rücksicht auf die anderen Kinder, beim Fahrzeuge fahren, laufen, Bälle werfen,...

f) Gewaltfreier Umgang bei Essenssituationen

In unserer Einrichtung möchten wir unsere Kinder in ihrer Selbstständigkeit unterstützen, ihre Bedürfnisse selbst wahrzunehmen und diese zu stillen. Die Kinder werden nicht zum Essen und Trinken gezwungen, dennoch von pädagogischem Personal daran erinnert. Wir legen großen Wert auf das Gemeinschaftsgefühl beim Essen und achten darauf, dass bestimmte Regeln eingehalten werden.

Auf mögliche Allergien von Kindern wird geachtet, Ernährungsbesonderheiten wie z.B. vegetarische oder vegane Ernährung der Kinder, Verbot des Essens von Schweinefleisch werden respektiert und eingehalten.

Wir achten auf gesunde Ernährung und sind den Kindern ein Vorbild.

Verhaltenskodex: Gestaltung der Mahlzeiten

(Quelle „Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept“ Jörg Maywald, Verlag Don Bosco)

- Die Entscheidung darüber, ob und welche Nahrung ein Kind zu sich nimmt, ist eng mit der Kontrolle über den eigenen und der persönlichen Integrität des Kindes verbunden
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es etwas isst und was und wie viel von den angebotenen Speisen (unter Beachtung der Verteilungsgerechtigkeit) es zu sich nimmt.
- Abgesehen von medizinischen Notfällen darf kein Kind zum Essen gedrängt oder gezwungen werden.
- Die Kinder tun sich selbst auf (* Anmerkung Kindergarten: bzw. werden nach der Wunschmenge gefragt) und führen das Essen selbstständig zum Mund. Bei Bedarf und wenn sie es signalisieren, werden sie von den Fachkräften unterstützt.
- Die Verantwortung für das Speisenangebot und die während der Mahlzeiten geltenden Tischregeln (z.B. Tischdecken, Abräumen, gemeinsamer Beginn liegt bei den Erwachsenen. Die Kinder werden daran altersgerecht beteiligt.
- Die Kinder werden soweit möglich an der Planung und Zubereitung beteiligt. Diesbezügliche Wünsche der Kinder werden berücksichtigt.

e) Beratungs- und Beschwerdewege

Einrichtungen und Organisationen brauchen Beschwerdestrukturen, die Kinder und Jugendliche niedrigschwellig nutzen können. Beschwerdestrukturen sind ein Zeichen dafür, dass man sich darüber bewusst ist, dass Kinder und Jugendliche mit Problemen aller Art, konfrontiert sein können, bei deren Lösung die Hilfe von Erwachsenen sinnvoll ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Ursache des Problems inner- oder außerhalb der Einrichtung liegt.

Für Leitungsverantwortliche bedeuten funktionierende Beschwerdeverfahren mehr Gewissheit darüber zu haben, dass sie frühzeitig über problematische Vorgänge, Missstände oder Fehlverhalten der Beschäftigten informiert werden und entsprechend handeln können. Für das Thema sexuelle Gewalt sollte neben den allgemeinen Beschwerdestrukturen eine konkrete Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt werden.

Für die Kinder

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise – z.B. schriftlich, mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich in der Gruppenkonferenz, im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Schriftliche, verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern werden ernst genommen.

Wenn ein Kind sich über etwas beschwert, wird dies nicht herabwürdigend als „Petzen“ bezeichnet, sondern es wird in seinen Anliegen ernst genommen. Mögliche Reaktionen auf Beschwerden könnten sein: das hat dich aber traurig gemacht, das hat dich aber gestört ... Reaktionen vom Kind beobachtete Spielsituationen von anderen könnten sein: das hast du aber gut beobachtet, das hat dich gestört, welches Gefühl hattest du dabei

Für die Eltern

Wir legen großen Wert auf eine gute, ehrliche & gewaltfreie Elternpartnerschaft. Dennoch sind wir offen für unterschiedliche Standpunkte. Für eine direkte Ansprache bei Problemen sind wir dankbar.

„Der beste Weg, ist immer der direkte Weg zum betroffenen Personal!“

In mündlicher Form: (Gruppe, Leitung, Träger)

- Im direkten Dialog (z.B. Tür- Angelgespräche)
- Elterngespräche
- Miteinbeziehen des Elternbeirates
- Telefon

In schriftlicher Form

- Brief
- E-Mail
- Kummerkasten
- Jährlicher Elternfragebogen (anonym)

Beschwerden durch Dritte/Eltern werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Wir bemühen uns um ein offenes Ohr, nehmen konstruktive Kritik auf, mit dem Ziel um Verbesserung.

Entsprechend der Situation nehmen wir uns den Raum und die Zeit für die Angelegenheiten der Eltern. Gemeinsam suchen wir nach Lösungsmöglichkeiten, um die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern aufrecht zu erhalten.

Für das Team

Im Team wird stets auf das gleiche Ziel hingearbeitet, dennoch kann es immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten, Streitereien, Spannungen oder Frustrationen zwischen den einzelnen Teammitgliedern kommen. Hier sind wir stets bemüht diese intern (Gruppe, Team) zu klären, damit die Arbeit am Kind nicht darunter leidet.

Sollten keine gemeinsamen Lösungen gefunden werden, bietet sich immer noch ein Gespräch beim Träger, Aufsichtsbehörde (Landratsamt) oder Staatsministerium an.

IV. Qualitätssicherung

- Jährliche Überprüfung
- Überprüfungszeitraum festlegen
- Teambefragungen zu Erfahrungen mit dem Schutzkonzept
- Aktuelle Risikoeinschätzung
- Funktionierendes Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen

a. Qualitätsmanagement

Um unsere Arbeit zu hinterfragen und stetig zu verbessern, finden jährlich folgende Qualitätslehrgänge für unser pädagogisches Personal statt:

- Täglicher Austausch von Kollegen
- Fort - oder Weiterbildungsmöglichkeiten
- Monatliche Teambesprechungen
 - Fallbesprechungen
 - Organisatorische Belange, Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Belehrungen
 - Jahresplanung (Feste, Urlaub, Rückmeldung von Eltern usw.)

- Teamtage
- Mitarbeitergespräche
- Erste - Hilfe – Kurs (alle 2 Jahre)
- Supervision (Leitung)
- Infos vom Träger (Bedarfsplanung, Budget, Stunden usw.)
- Entwicklungseinschätzung der Kinder (Sismik, Seldak, Perik, Entwicklungsschnecke)
- Entwicklungsgespräche mit den Eltern (bei Bedarf, aber mindestens einmal pro Jahr)
- Elternbeiratssitzungen
- Elternabende mit pädagogischem Hintergrund

a) Beobachtung

Die Beobachtung der einzelnen Kinder, aber auch der gesamten Gruppe, erfolgt während des Freispiels der Kinder. Für die unten beschriebenen Bögen werden teilweise auch einzelne Kinder gezielt beobachtet.

Die Entwicklungsfortschritte der Kindergartenkinder werden in folgenden Beobachtungsbögen festgehalten:

- Perik (**P**ositive **E**ntwicklung und **R**esilienz im **K**indergartenalltag)
- Seldak (**S**prachentwicklung und **L**iteracy bei **d**eutschsprachig aufwachsenden **K**indern)
- Sismik (**S**prachverhalten und **I**nteresse an **S**prache bei **M**igrantenkindern in **K**indergarteneinrichtungen)

Im Bereich der Kinderkrippe wird die Entwicklungsschnecke nach Kornelia SchlafKirschner verwendet. Ebenso wird der Stand der Entwicklung in einem selbst ausgearbeiteten Bogen festgehalten.

Vorkurs Deutsch

Im Vorkurs Deutsch werden Kinder mit Deutsch als Erst- und –Zweitsprache von Lehrern der Grundschule und dem Personal der KiTa betreut. Dabei werden im vorletzten Kindergartenjahr der Kinder die Erhebung des Sprachstandes und die ersten 40 Stunden der insgesamt 240 Stunden durchgeführt. Im „Vorschuljahr“ des Kindes setzt sich der Vorkurs mit 80 Stunden in der KiTa fort. Die restlichen 120 Stunden erbringen Lehrer der Grundschule ebenfalls im letzten Kindergartenjahr.

b) Portfolio

Im Portfolio wird die Bildung und Entwicklung an Hand von Fotos, Kunstwerken und (Lern-) Geschichten festgehalten. Gelerntes, wie z. B. Lieder, Fingerspiele oder Spiele werden auch im Portfolio abgeheftet.

Die Kinder entscheiden dabei selbst, was in ihre Mappe kommt und wer es ansehen darf. Dadurch kann das Kind beispielsweise Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit verbessern und ausbauen. Somit ist auch jedes Portfolio individuell gestaltet und zeigt besondere, charakteristische Wege der Kinder auf.

Auch die Eltern werden im Laufe der Krippen-/Kindergartenzeit immer wieder miteinbezogen, durch das Gestalten verschiedener Seiten für das eigene Kind.

Die Portfoliomappen sind tagsüber für die einzelnen Kinder frei zugänglich. Aus Datenschutzgründen werden die Ordner täglich nach Kita- Ende verschlossen, damit Dritte keinen Zugang haben.

c) Recht am eigenen Bild

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Die Kinder bzw. in unserem Fall die Eltern haben das Recht darüber zu bestimmen, was mit den Fotos auf denen ihr Kind zu sehen ist, in der Öffentlichkeit geschieht.
- Ein Foto, darf nur mit der Zustimmung der Eltern veröffentlicht werden (z.B. Zeitung, Elternabend usw.)

d) Datenschutz

- Schutz personenbezogener Daten
 - Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse
- Schutz von Adressen, Namen, Telefonnummer usw. von Kindern, deren Familien sowie dem pädagogischen Personal

- Die Weiterleitung von Fotos bzw. Medieninhalten muss durch die Einwilligung der Betroffenen am besten in schriftlicher Form genehmigt werden.

e) Dokumentation

Wir sind verpflichtet über Folgendes Dokumentation zu führen:

- Unfälle
- Elterngespräche
- Beobachtungen
- Auffälligkeiten von Verletzungen
- Beschwerden
- Krankheiten
- Temperatur Mittagessen, Kühlschränke, etc.
- Portfolio
- Protokoll Team usw.

f) Sprache

Wir in unserer Einrichtung sind uns unserer Vorbildfunktion den Kindern gegenüber stets bewusst. Uns ist es ein wichtiges Anliegen jeden Einzelnen gegenüber mit Respekt und auf Augenhöhe zu begegnen. Dies bedeutet in unseren Augen, unserem Gegenüber ein offenes Ohr zu bieten, ausreden zu lassen und ihm/ihr ehrliches Interesse entgegen zu bringen. Verschiedene Meinungen zu akzeptieren, Kompromisse eingehen und Kritik nicht an persönlichen Angriff zu werten. Außerdem achten wir auf eine nette und gewaltfreie Wortwahl.

g) Raumgestaltung

Beim Planen, Bauen und Einrichten wurden bereits auf helle und freundliche Räume, kindgerechtes Mobiliar und altersgemäße Spielsachen geachtet. Beschädigtes Spielmaterial wird sofort gemeldet, gerichtet oder ausgetauscht.

h) Geschenke

Unser pädagogisches Personal ist dazu angehalten worden, keine Geschenke, egal in welcher Form, anzunehmen.

i) Geheimnisse

Anvertraute Geheimnisse von Kindern, Eltern oder Kollegen dürfen nicht nach außen getragen werden. Sie finden bei uns einen geschützten Raum und bleiben in der Einrichtung.

j) Tagesablauf

Kinderkrippe:

- Bringzeit: Ab 7.00 Uhr können die Kinder bei uns gebracht werden. Sie werden von den Fachkräften in Empfang genommen. Gemeinsam werden die Eltern verabschiedet und die Spielzeit beginnt.
- Während unserer Spielzeit können sich die Kinder in den Räumlichkeiten frei bewegen.
- Gegen 9.00 Uhr findet ein kurzer Morgenkreis statt, soweit die Kinder dafür bereit sind und dies gerne möchten.

- Ein Schwerpunkt in unserer Kinderkrippe ist die gemeinsame Brotzeit. Jedem Kind wird genügend Zeit gegeben, seinem Hungerbedürfnis gerecht zu werden. Hierbei steht auch der intensive Kontakt zum Kind im Vordergrund.
- Nach dem Essen werden die Kinder gewickelt bzw. zur Toilette begleitet. Auch hier spielt der individuelle Kontakt zum Kind eine große Rolle. Mit dem Kind gemeinsam werden die Wickelutensilien ausgesucht. Während des Wechsels der Windel individuelle Gespräche geführt oder Reime gesprochen, die dem Kind die Situation erleichtern.
- Jedes Kind wird natürlich während des Vormittags nach Bedarf mehrmals gewickelt oder zur Toilette begleitet. Einige Kinder gehen schon selbstständig zur Toilette.
- Unser Garten lädt täglich ein zu einem Spiel im Freien. So oft es möglich ist, gehen wir dem Bedürfnis nach Bewegung im Freien nach..
- Natürlich können wir auch Spazierfahrten mit unseren Bussen und Kinderwagen anbieten. Wir erkunden unseren Ort, vor allem sind Baustellen ein beliebtes Ziel. Die Kinder sind sehr interessiert an allen Fahrzeugen, die eine Tätigkeit ausführen können. Ebenso schauen die Kinder gerne verschiedenste Tiere an. Wir lassen dabei die Kinder frei entscheiden, was sie gerne sehen möchten.
- Bei schlechtem Wetter können sich die Kinder in unserem großzügigem Bewegungsraum austoben. Die große Matte und das Klettergerüst mit integrierter Rutsche laden zum Hüpfen, Klettern und Toben ein. Ebenso sind im Bewegungsraum die Motorräder und Autos sehr beliebt bei den Kindern.
- Schlafenszeit: In unserem heimeligen Schlafbereich gibt es die Möglichkeit, dem individuellen Schlafbedürfnis nach zu kommen. Ebenso ist es möglich, den Mittagsschlaf im (eigenen) Kinderwagen abzuhalten. Die Allerjüngsten werden bei Bedarf zum Schlafen gelegt und durch die Bezugsperson in den Schlaf begleitet. In unserer Kinderkrippe gibt es keine Mittagsschlafpflicht.
- Müde Kinder begleiten wir gerne zum Schlafen, da ein Schlafentzug negative Auswirkungen nach sich ziehen kann.

Kindergarten:

- bis 8.30: die Kinder kommen in den Kindergarten und spielen gruppenübergreifend bzw. gehen in ihre „Stammgruppe“.
- Ab 8.30 Uhr findet teilweise in den einzelnen Gruppen oder mit allen Gruppen gemeinsam der Morgenkreis oder eine kleine Morgenkonferenz statt. Teilweise findet der Kreis auch am späten Vormittag statt. Hier werden wichtige Dinge des Kindergartenalltags besprochen (Probleme, Ideen, Anträge / Welche Räume sind geöffnet? Finden Angebote oder Ausflüge und Exkursionen statt, an denen man teilnehmen kann? Usw. ...). Im Anschluss an das Gespräch können noch verschiedene Aktivitäten (z.B. Lied, Spiel, Geschichten ...) durchgeführt werden. Danach können die Kinder in den anderen Gruppen mit den anderen Kindern spielen, die Funktionsräume (Turnraum, Lernwerkstatt, Kinderbibliothek usw.) aufsuchen, an Angeboten von verschiedenen Erzieherinnen teilnehmen, experimentieren, in den Garten gehen ... Wer in seiner Stammgruppe bleiben möchte, kann dies natürlich ebenso tun. Die Kinder müssen sich bei den Erzieherinnen abmelden und dürfen sich aus Gründen der Sicherheit und Aufsichtspflicht im Garten, Turnraum, Musikraum nur dann aufhalten, wenn eine Erzieherin zur Aufsicht anwesend ist.
- Dazwischen hat jedes Kind irgendwann Hunger. Wir praktizieren die gleitende Pause, um den individuellen Essbedürfnissen der Kinder gerecht zu werden. Sie entscheiden selbst, wann, mit wem und wie lange sie Brotzeit machen wollen.

- Spaziergänge/Wandertage, Bewegungsbaustelle in der Turnhalle oder verschiedene Angebote, etc. finden während der Öffnung der Gruppen statt.

Anmerkung: Da wir ein „offener Kindergarten“ sind, kann sich der Tagesablauf natürlich auch ändern, falls es die Situation bzw. den Bedürfnissen der Kinder erfordert.

V. Interventionsplan

Mögliche Interventionsmaßnahmen nach Fehlverhalten und Gewalt durch

Fachkräfte

Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder in der Kita darf nicht folgenlos bleiben. Dies ist Voraussetzung um aus Fehlern zu lernen, Verhaltensweisen und Regeln zu ändern und Unterstützung anzubieten.

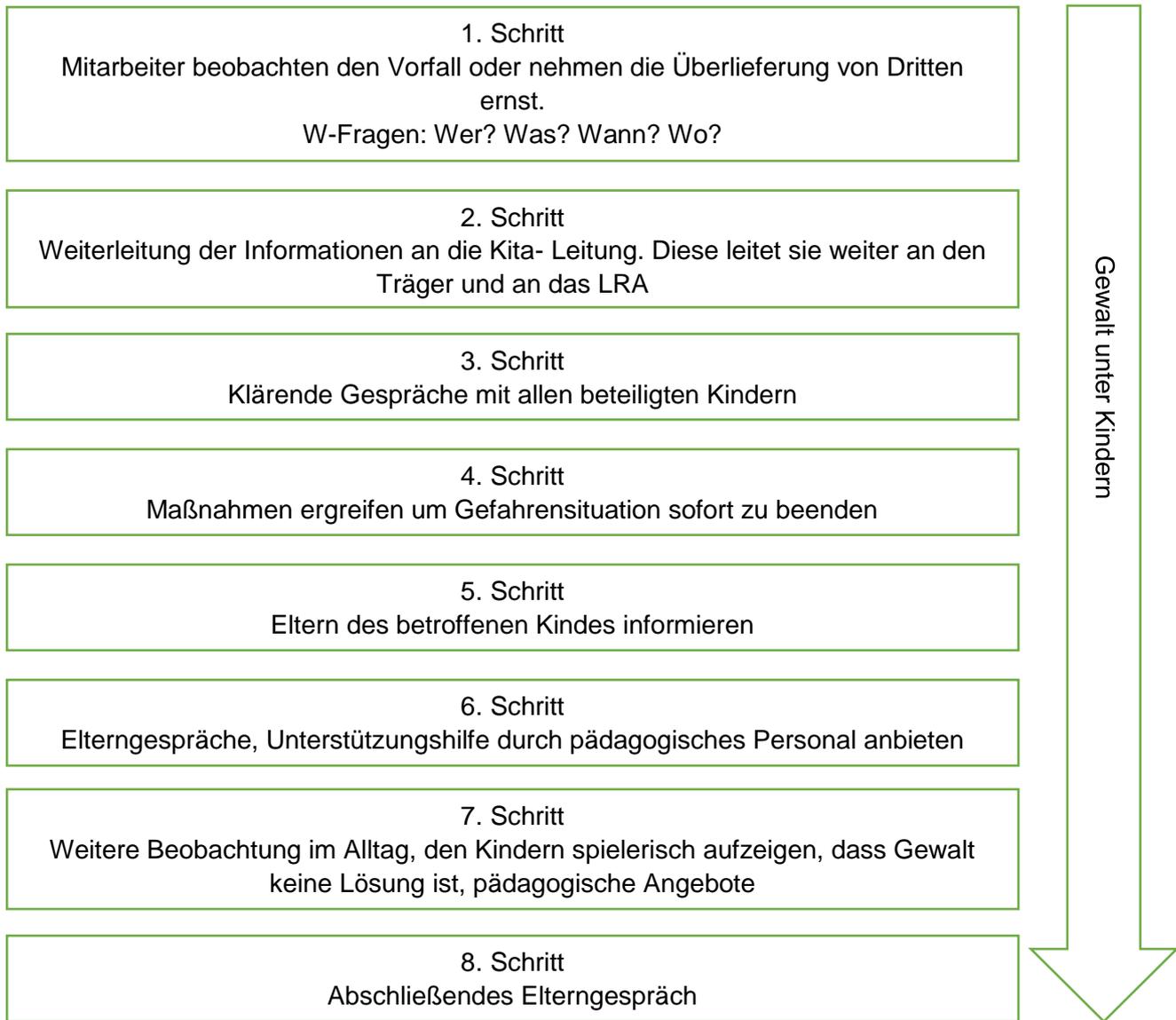
Welche Konsequenzen notwendig sind, hängt immer von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Auch spielt eine Rolle, ob es sich um ein einmaliges oder um ein wiederholtes unprofessionelles Verhalten handelt.

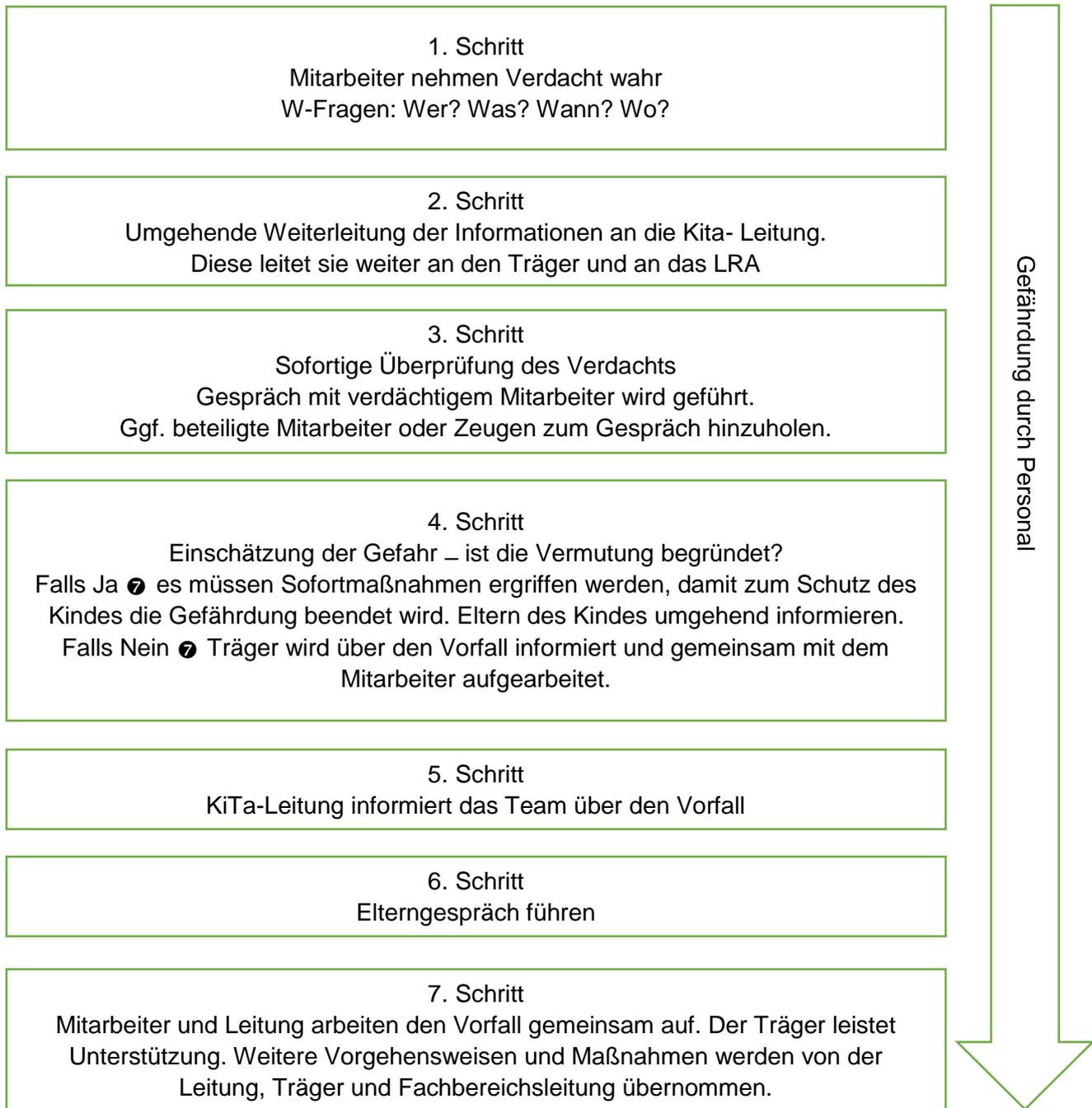
Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung orientiert und dann eingesetzt wird, wenn ein Verdacht auf Missbrauch aufkommt. In einem Notfallplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten, falls sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war. Darüber hinaus formuliert der Notfallplan die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen, damit die Bedingungen und Fehlentscheidungen, die den Missbrauch ermöglicht haben, analysiert und für die Zukunft präventive Maßnahmen entwickelt werden können.

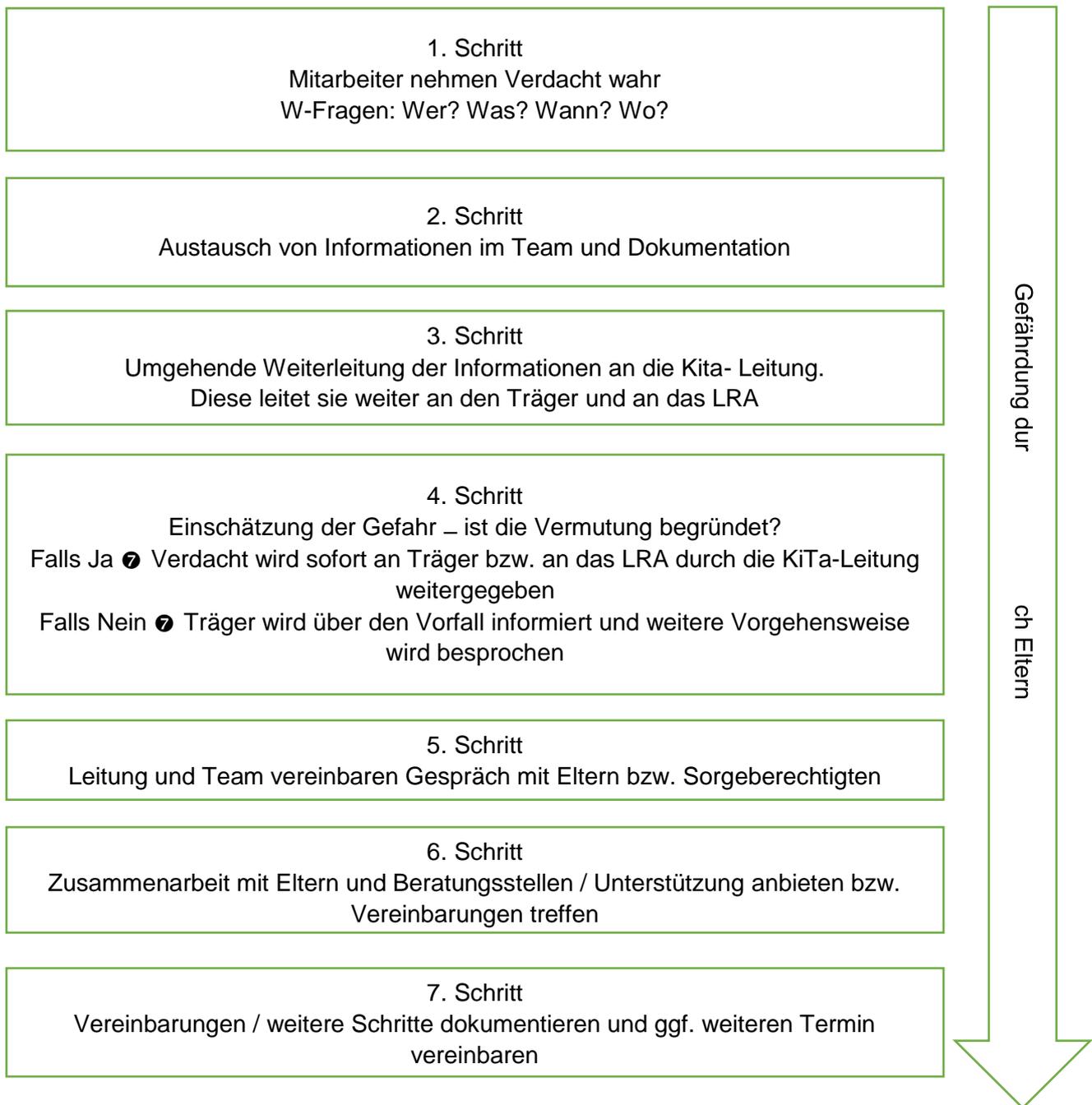
Notfallplan

1. Zeichen für eine Gefährdung wahrnehmen, diese im Team erörtern und einschätzen. (🚩 **Beobachtung**)
2. Bei der Gefährdungseinschätzung, evtl. die zuständige insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen und deren Meinung miteinbeziehen. (🚩 **Reflexion**)
3. Sorgeberechtigten bzw. Eltern hinweisen und Unterstützungsangebote aufzeigen. (🚩 **Datenschutz**)
4. Verweigerung durch Eltern: 🚩 Einrichtung informiert bei Verdacht das Jugendamt (**Meldepflicht, gleichzeitig Datenschutz**)

Jeder schwerwiegende Verdacht wird vom pädagogischen Personal schriftlich festgehalten und im Auge behalten. (🚩 **Dokumentation**)







a) **Beobachtung**

Es gibt keine eindeutigen Signale auf Kindeswohlgefährdung. Jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein.

- Übersteigerte Ängste
- Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und –koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug, apathisches Verhalten
- Destruktiv aggressives Verhalten

b) Reflexion

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung, Fachberatung
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß §47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

c) Sorgfältige Dokumentation

Bei Kindeswohlgefährdung, tun sich folgende Fragen auf um den Verdacht zu bestätigen:

- Welche Informationen sollten bei einem (Verdachts-) Fall von Gewalt festgehalten werden?
- Wie sind die einzelnen Vorgehensweisen des Notfallplans zu dokumentieren?
- Welche Vorlagen zu genauer Dokumentation sind in der Einrichtung vorhanden?

Bei einem konkreten Verdachtsfall ist es wichtig immer die Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell zu handeln. Unser Personal führt genaue Dokumentation über Auffälligkeiten am Kind und dies auch über einen längeren Zeitraum hinweg.

d) Datenschutz

- Welche Informationen dürfen intern weitergeleitet werden, um die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren?
- Wie schnell dürfen Verdächtigungen weitergegeben werden, um nicht vorschnell, aber auch nicht zu spät zu handeln? (Mittelmaß finden)
- Inwiefern sollten die Erziehungsberechtigten bzw. die Eltern hinzugezogen werden?

In unserer Einrichtung werden Daten zu solchen Vorfällen sehr sensibel behandelt. Das pädagogische Personal wird jährlich geschult und ist sich über die Schweigepflicht bewusst. Jeder Vertrauensbruch (Weitergabe an Außenstehende) führt zu Konsequenzen (Abmahnung, schlimmstenfalls eine Kündigung.)

VI. Rehabilitation – nachhaltige Aufarbeitung

Jeder Verdacht von strafbarer Handlung ist sofort nachzugehen. Wenn dieser sich jedoch als unbegründet darstellt, muss der Träger (Einrichtung) Alles daransetzen, den guten Ruf der geschädigten Person wieder herzustellen. Zudem muss die Vertrauensbasis und die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden.

a) Transparenz

- Für verdächtige Person
- Träger gibt eine Erklärung ab, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (ggf. Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben Möglichkeiten bieten: Einrichtungswechsel/Versetzung, Abschlussgespräch,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Für die Eltern

- Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechpartner/in im Team
- Für das Team
- Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen

b) Aufarbeitung des Vorfalles

Jeder Vorfall in unserer Einrichtung muss von jedem Einzelnen aufgearbeitet werden. Dies ist ein langwieriger Prozess. Hierbei wird nicht nur gemeinsam erarbeitet, wie es zu dieser Situation kommen konnte, sondern auch unsere Vorgehensweise geprüft. Dadurch haben wir auch die Gelegenheit, unser Schutzkonzept neu zu überdenken.

Dennoch geben wir dem Gegenüber die Möglichkeit, über das Geschehene zu sprechen und sich zu rechtfertigen.

Die Gemeinde muss umgehend tätig werden und sein Team mit verschiedenen Aufarbeitungsmöglichkeiten unterstützen. (Supervision, Schulungen usw.)

c) Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts

Anfang des neuen Kindergartenjahres, hat das pädagogische Personal verschiedene Belehrungen aufzufrischen. Darunter fällt auch das Schutzkonzept, dass auf den aktuellen Stand gebracht wird.

VI. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner/innen

Liste mit den zuständigen Stellen vor Ort und im Einzugsgebiet (Kinder- und Jugendtelefon, Elterntelefon, Erziehungsberatungsstellen, Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch...)

a) Ansprechpartner / Beratungsstellen

Leitung Kinderkrippe/Kindergarten: Monika Kraus	Schutzbeauftragte: Monika Kraus (Kindergarten)
Tel: 0991 9837	Tina Huber (Kinderkrippe)
Gemeinde Offenberg Träger Rathausplatz 1 94560 Offenberg Tel: 0991 99808-0 Fax: 0991 99808-10 E-Mail: gemeinde@offenberg.bayern.de	Landratsamt Deggendorf Amt für Jugend und Familie Herrenstraße 18 94469 Deggendorf Tel: 0991 31000

<p>IseF (Beratung für Jugendliche und Eltern) Caritas Detterstraße 35 94469 Deggendorf Tel: 0991 2905510</p>	<p>Donum Vitae Sexuelle Bildung und Beratung Beratungsstelle Deggendorf Tel: 0991 37 19 66 Fax: 0991 37 19 670 E-Mail: deggendorf@donum-vitae-bayern.de</p>
<p>Gesundheitsamt Landratsamt Deggendorf Außenstelle Pater-Fink-Straße 8 94469 Deggendorf Tel: 0991 3100 150 Fax: 0991 3100 160</p>	<p>KoKi (Koordinierende Kinderschutzstelle) Herrenstraße 18 94469 Deggendorf Tel:0991 3100-308 Fax:0991 3100-41-355</p>

VII. Anhang

Quellen:

- [Ein Schutzkonzept für die Kita erarbeiten | kindergarten heute \(herder.de\)](#)
- [Schutzkonzepte: Kein Raum für Missbrauch: beauftragte-missbrauch.de](#)
- [§ 8a SGB VIII und der Datenschutz – Die Kitarechtler](#)
- Deutscher Präventive Wohlfahrtverband Gesamtverband e. V. : Gefährdung des Kindeswohls innerhalb Institutionen www.paritaet.org
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz: Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun? [Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen \(bmj.de\)](#)
- Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden des Schutzauftrags in Leitfaden zur Sicherung Kindertageseinrichtungen
- Kita Fachtexte: Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald • Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept, Jörg Maywald
- Newsletter „Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern“
Erzieherin.de / das Portal für die Frühpädagogik
- Zartbitter Köln e.V.: Artikel „Sexuelle Übergriffe durch Kinder im Vor- und Grundschulalter
- Bayer. Bildungs- u. Erziehungsplan, S. 428
- LVR-Dezernat Jugend: Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach §47 SGB VIII, Meldung eines Ereignisses, das geeignet ist das Wohl von Kindern in Tageseinrichtungen zu gefährden

Verpflichtungserklärung:

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt

Der / die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und dies nie machen wird
- keine pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Mit der Unterschrift bestätige ich, die Schutzkonzeption der Einrichtung gelesen zu haben und verpflichte mich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten. Sodann verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Kindertagesstätten-Leitung zu informieren

Ort, Datum

Unterschrift